OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552419/8/SE

Datum:
Linz, 17. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Ing. W B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M. H., X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Juli 2022, GZ: BHVBForst-2020-42215/9-FÜM, betreffend forstbehördlichen Auftrag zur Aufforstung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Juli 2022, GZ: BHVBForst-2020-42215/9-FÜM, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) erteilte mit Bescheid vom 21. Juli 2022, GZ: BHVBForst-2020-42215/9-FÜM, Ing. W B (im Folgenden: Beschwerdeführer) den forstpolizeilichen Auftrag, auf dem Waldgrundstück Nr. X, KG X, Gemeinde G., entsprechend den konkret angeführten Auflagen und Befristungen aufzuforsten.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer das Ausmaß der genehmigten Rodungsfläche von 700 m^2 überschritten habe.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 19. August 2022 fristgerecht Beschwerde und beantragte den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass das Ausmaß der auf dem der Rodungsbewilligung vom 18. Jänner 2012 zu Grunde liegenden Plan markierten Fläche falsch beziffert worden sei und tatsächlich mehr als 700 m^2 betrage. Die alleinige Angabe einer Flächengröße sei, insbesondere wenn das Grundstück über 6.000 m^2 groß sei, nicht ausreichend. Ausschlaggebend sei die planliche Darstellung. Entsprechend dieser habe der Beschwerdeführer auch die Rodung ausgeführt.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. September 2022, eingelangt am 21. September 2022, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte ein forstfachliches Gutachten (zu konkret vorgegebenen Beweisthemen) ein. Der forstfachliche Amtssachverständige (in der Folge: ASV) führte am 22. November 2022 einen Lokalaugenschein durch.

Das Gutachten vom 31. Jänner 2023 wurde den Parteien gemeinsam mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung mit der Möglichkeit, bis spätestens in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme abzugeben, zur Kenntnis gebracht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerde-

vorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die verfahrensgegenständliche Waldfläche liegt auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde G., und hat ein Gesamtausmaß von 6265 m^2. Diese Grundfläche teilt sich konkret in 1229 m^2 Garten- und 5036 m^2 Waldfläche auf. Grundbürgerlicher Eigentümer des Grundstückes ist der Beschwerdeführer.

Mit Bescheid vom 20. November 2012, GZ: ForstR10-106-41-2012, erteilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Bewilligung zur Rodung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. X, KG X, im Ausmaß von 1296,08 m^2 (im Folgenden: Teilfläche A). Zuvor erwirkte der Beschwerdeführer am gegenständlichen Grundstück die Kenntnisnahme der belangten Behörde vom 18. Jänner 2012, GZ: ForstR10-106-3-2012, einer anmeldepflichtigen Rodung im bezifferten Ausmaß von 700 m^2 (im Folgenden: Teilfläche B). Die von der Anmeldung betroffene Teilfläche des Grundstückes Nr. X, KG X, wurde auch planlich dargestellt.

Dem Bescheid vom 20. November 2012, GZ: ForstR10-106-41-2012, liegt ein klausulierter Auszug des Flächenwidmungsplanes mit den eingezeichneten Teilflächen A und B zu Grunde:

Bild 1

Eine Ausmessung durch den ASV ergab, dass das Ausmaß der Teilfläche B ca. 994 m^2 beträgt und diese im Wesentlichen der planlichen Darstellung im o. a. Flächenwidmungsplan entspricht:

Bild 2

Die rote Linie im Westen stimmt genau mit dem der Rodungsanmeldung zugrunde gelegten Plan überein. Im Norden wurde etwa bis zur Ostseite des Hauses dieser Plan um ca. ein bis zwei Meter (auslaufend) überschritten. Im Nord-Ost-Teil der Teilfläche B wurde die Rodungsfläche durch eine Tannenaufforstung verringert.

Die Rodung der Teilfläche B erfolgte im Jahr 2013.

Es konnten beim Ortsaugenschein des ASV keine Anzeichen dafür festgestellt werden, dass die hier konkret als „konsenslos gerodet“ bezeichnete Fläche alle Voraussetzungen der Waldeigenschaft nach dem Forstgesetz 1975 erfüllt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
[...]
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten:

a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,

d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,
[...]

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
[...]

Forstaufsicht

§ 172. [...]
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vollschriften außer Acht lassen, hat die Behörde unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung
[...]
dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen. [...]“

III.2. Die von der belangten Behörde am 18. Jänner 2012, GZ: ForstR10-106-3-2012, zur Kenntnis genommene anmeldepflichtige Rodung wurde planlich dargestellt und entspricht der Teilfläche B auf dem gegenständlichen Auszug des Flächenwidmungsplanes. Das ziffernmäßig angegebene Ausmaß entspricht nicht dem tatsächlichen Ausmaß.

Wird die Rodung nur für eine Teilfläche eines Grundstückes bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen, so ist für das Ausmaß die planliche Darstellung maßgeblich.

Der Beschwerdeführer hat die zur Kenntnis genommene Rodungsanmeldung, abgesehen auf einen kleinen Teilbereich im Norden und einem weiteren Bereich im Nordosten (Tannenaufforstung), entsprechend der planlichen Darstellung im Jahr 2013 ausgeführt.

Zudem konnten keine Anzeichen dafür festgestellt werden, dass die als „konsenslos gerodet“ bezeichnete Fläche alle Voraussetzungen der Waldeigenschaft nach dem Forstgesetz 1975 erfüllt.

Der Beschwerde war somit stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer